

#### Bei Rücksendung per Post bitte an:

Prof. Dr. Christoph Hommerich Hommerich Forschung Am Broich 2

51465 Bergisch Gladbach

Befragung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz zu den Auswirkungen des geänderten Überschuldungsbegriffs in der Insolvenzordnung

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung und bitten Sie, den ausgefüllten Fragebogen bis zum **16. März 2012** zu senden an:

Fax-Nummer: 02202 - 188 7555

oder eingescannt per E-Mail an forschung@hommerich.de

Der folgende Fragebogen richtet sich an Experten, die sich in ihrer beruflichen Praxis mit Unternehmen in Krise, Sanierung und Insolvenz beschäftigen. Der Begriff des "Unternehmens" ist dabei im weiteren Sinn unter Einschluss von Einzelkaufleuten und Freiberuflern zu verstehen und dient der Abgrenzung gegenüber Privatpersonen, deren Insolvenz nicht Gegenstand der Befragung ist.

Soweit in diesem Fragebogen zur Vereinfachung nur die männliche Form verwendet wird, sind weibliche Funktionsträgerinnen ausdrücklich mit eingeschlossen.

Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt und im Rahmen der Auswertung vollständig anonymisiert.

Prof. Dr. Georg Bitter

Prof. Dr. Christoph Hommerich

#### Prof. Dr. Georg Bitter • Prof. Dr. Christoph Hommerich

### Befragung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz zu den Auswirkungen des geänderten Überschuldungsbegriffs in der Insolvenzordnung

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung und bitten Sie, den ausgefüllten Fragebogen per Fax an 02202 - 188 7555 oder eingescannt per E-Mail an forschung@hommerich.de zu senden.

Α. Ι	A. Fragen zur Person / Organisation						
1.		elcher Funktion beschäftigen Sie sich beruflich hrfachantworten sind möglich!)	h mit San	ierungen / Insolvenzen?			
	$\square_1$	Insolvenzverwalter	$\square_4$	Unternehmensberater			
	$\square_2$	Rechtsanwalt	$\square_5$	Steuerberater			
	$\square_3$	Mitarbeiter eines Kreditinstituts	$\square_6$	Wirtschaftsprüfer			
	$\square_7$	Sonstiges, und zwar:					
2.	Und	wo liegt der inhaltliche <u>Schwerpunkt</u> Ihrer Tä	tigkeit?				
	$\square_1$	Insolvenzverwaltung					
	$\square_2$	rechtliche Beratung von Unternehmen in Kris	se, Sanier	ung und Insolvenz			
	$\square_3$	betriebswirtschaftliche Beratung von Untern	ehmen in	Krise, Sanierung und Insolvenz			
	$\square_4$	Vertretung der Interessen der Kreditinstitute	e / sonstig	en Kreditgeber			
	$\square_5$	Mergers & Acquisitions in der Insolvenz					
	$\square_6$	sonstiger Schwerpunkt, und zwar:					
3.	rung	viel Prozent Ihrer gesamten Arbeitszeit besch ; und Insolvenz? % meiner Arbeitszeit	äftigen Si	ie sich mit <u>Unternehmen</u> in Krise, Sanie-			
4.	Seit	wann sind Sie in diesem Bereich tätig?					
	seit _	Jahren (6 Monate = 0,5 Jahre)					
5.		cher Umsatzklasse (Jahresumsatz) ist die <u>Meh</u> Kollegen in diesem Zusammenhang betreuten					
	$\square_1$	bis unter 1 Mio. €	$\square_3$	10 Mio. bis unter 50 Mio. €			
	$\square_2$	1 Mio. bis unter 10 Mio. €	$\square_4$	50 Mio. € und mehr			
6.		viele Unternehmen in Krise, Sanierung, Insolv ehmen / Ihr Kreditinstitut im Jahr 2011 insges					
	$\square_1$	ca Unternehmen					
	$\square_2$	kann ich nicht einschätzen					

#### B. Allgemeine Bedeutung der Überschuldung in der Praxis

#### 7. Inwieweit treffen die folgenden Aussagen nach Ihrer Erfahrung zu?

	trifft voll und ganz zu	trifft eher zu	teils / teils	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu	kann ich nicht ein- schätzen
Insolvenzanträge werden in aller Regel nicht auf Überschuldung gestützt.	$\square_1$		$\square_3$	$\square_4$	$\square_5$	$\square_{99}$
Insolvenzanträge werden allenfalls bei großen Unternehmen (ab 50 Mio. € Jah- resumsatz) auf Überschuldung gestützt.		$\square_2$	$\square_3$	$\square_4$		□99
In Strafverfahren wird eine Verurteilung nur selten auf eine Insolvenzverschlep- pung wegen Überschuldung gestützt.			□₃	$\square_4$		□99
Bei der Strafverfolgung stehen leichter nachweisbare Straftatbestände (z.B. §§ 266a, 283b StGB) eher im Vordergrund als die Überschuldung.	$\square_1$		□₃	$\square_4$	□₅	□99
Für Kreditversicherer ist die Überschuldung kein maßgebliches Kriterium bei der Entscheidung über die Kündigung von Kreditlinien.	$\square_1$		□₃	$\square_4$	$\square_5$	□99
Für Kreditinstitute ist die Überschuldung kein maßgebliches Kriterium bei der Ent- scheidung über die Kündigung von Kredit- linien.	$\square_1$		□₃	$\square_4$	□₅	□99

# 8. Ist Ihrer Einschätzung nach den Geschäftsleitern (Geschäftsführern/Vorständen) bekannt, dass bei haftungsbeschränkten Rechtsformen neben der Zahlungsunfähigkeit auch eine Überschuldung die Insolvenzantragspflicht auslöst?

Dies ist	überwiegend bekannt	teils / teils	überwiegend nicht bekannt	kann ich nicht einschätzen
in Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 1 Mio. €	$\square_1$	$\square_2$	□₃	□99
in Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 1 Mio. bis unter 10 Mio. €	$\square_1$	$\square_2$	□₃	$\square_{99}$
in Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 10 Mio. bis unter 50 Mio. €	$\square_1$	$\square_2$	$\square_3$	□99
in Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 50 Mio. € und mehr	$\square_1$	$\square_2$	□₃	$\square_{99}$

#### 9. Und wie hoch schätzen Sie den Bekanntheitsgrad bei den Steuerberatern ein?

überwiegend bekannt	teils / teils	überwiegend nicht bekannt	kann ich nicht einschätzen
$\square_1$	$\square_2$	$\square_3$	$\square_{99}$

10.	Wie häufig werden in der Innenhaftung (§ 64 GmbHG bzw. §§ 92 II, 93 III Nr. 6 AktG) Geschäftsleiter wegen Insolvenzverschleppung aufgrund von Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit erfolgreich in Anspruch genommen?
	zu ca % aufgrund von Überschuldung
	zu ca % aufgrund von Zahlungsunfähigkeit
	zu ca % aufgrund von Überschuldung <u>und</u> Zahlungsunfähigkeit
	Summe: 100 %
	$\square_{99}$ kann ich nicht beurteilen
11.	Und wie verhält sich dies bei der Außenhaftung (§ 823 II BGB i.V.m. § 15a InsO)?
	zu ca % aufgrund von Überschuldung
	zu ca % aufgrund von Zahlungsunfähigkeit
	zu ca % aufgrund von Überschuldung <u>und</u> Zahlungsunfähigkeit
	Summe: 100 %
	$\square_{99}$ kann ich nicht beurteilen
	Ich schätze den Anteil auf ca%. $\square_{99}  \text{kann ich nicht beurteilen}$
C. A	lter / neuer Überschuldungsbegriff
13.	Halten Sie die Ersetzung des Überschuldungsbegriffs der Insolvenzordnung vom 5.10.1994 (alter Überschuldungsbegriff) durch den derzeit geltenden, 2008 in Zeiten der Finanzkrise eingeführten Überschuldungsbegriff (neuer Überschuldungsbegriff) für zweckmäßig?  □₁ kann ich nicht einschätzen, Änderung ist mir nicht bekannt (→ Bitte weiter mit Frage 27!)
	$\square_2$ ja
	□ <sub>3</sub> nein
14.	An welcher Stelle Ihrer Tätigkeit wirkt sich die Änderung besonders aus?

### 15. Ist Geschäftsleitern der <u>Unterschied</u> zwischen altem und neuem Überschuldungsbegriff Ihrer Einschätzung nach bekannt?

	überwiegend bekannt	teils / teils	überwiegend nicht bekannt	kann ich nicht einschätzen
in Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 1 Mio. €	$\square_1$	$\square_2$	$\square_3$	$\square_{99}$
in Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 1 Mio. bis unter 10 Mio. €	$\square_1$	$\square_2$	$\square_3$	□99
in Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 10 Mio. bis unter 50 Mio. €	$\square_1$	$\square_2$	$\square_3$	□99
in Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 50 Mio. € und mehr	$\square_1$	$\square_2$	$\square_3$	□99

#### 16. Ist dieser Unterschied den Steuerberatern bekannt?

überwiegend bekannt	teils / teils	überwiegend nicht bekannt	kann ich nicht einschätzen
$\square_1$	$\square_2$	$\square_3$	$\square_{99}$

## 17. Im Zusammenhang mit der Änderung des Überschuldungsbegriffs werden unterschiedliche Einzelaspekte /-wirkungen behauptet. Wie bewerten Sie die folgenden Aussagen?

	stimme voll und ganz zu	stimme eher zu	teils / teils	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	kann ich nicht einschätzen
Für den Sachverständigen im vorläufigen Insolvenzverfahren wirkt sich der Unterschied zwischen altem und neuem Überschuldungsbegriff bei der Feststellung der Überschuldung im Ergebnis nicht aus.			$\square_3$	$\square_4$	□₅	□99
Der alte Überschuldungsbegriff bringt bei unsicheren Märkten Nachteile, weil die Werte der Unternehmensaktiva stark schwanken und Unternehmen – trotz positiver Fortführungsprognose – wegen bilanzieller Überschuldung einen Insolvenzantrag stellen müssen.			$\square_3$	$\square_4$	□5	<b>□</b> 99
Die mit der Finanzkrise eingetretenen Marktunsicherheiten, die den Gesetz- geber zur vorübergehenden Änderung des Überschuldungsbegriffs bewogen haben, bestehen immer noch fort.			$\square_3$	$\square_4$	$\square_5$	$\square_{99}$
Die nach dem alten Recht bestehende Insolvenzantragspflicht bei bilanzieller Überschuldung ist notwendiges Gegen- stück zur Haftungsbeschränkung.	$\square_1$		$\square_3$	$\square_4$	□₅	□99
Die gesetzliche Idee des Gläubigerschutzes durch bilanzielle Überschuldungsfeststellung ist wegen schwieriger Bewertungsprobleme und daraus folgender Rechtsunsicherheit nicht praktikabel.			$\square_3$	$\square_4$	$\square_5$	□ <sub>99</sub>

	stimme voll und ganz zu	stimme eher zu	teils / teils	eher nicht zu	gar nicht zu	kann ich nicht einschätzen
Weil stille Reserven in Krisenzeiten in der Überschuldungsbilanz nicht schnell genug gehoben werden können, geraten Unternehmen in vermeidbare Insolvenzen.		$\square_2$	$\square_3$	$\square_4$		□99
Ausländische Investoren können in der Krisensituation schwer zu einem Rang- rücktritt bewegt werden, weil ihnen die Überschuldungsproblematik fremd ist.	$\square_1$	$\square_2$	$\square_3$	$\square_4$		□99
Der alte Überschuldungsbegriff führte eher dazu, dass Sanierungen wegen der Gefahr einer Beihilfe zur Insolvenzverschleppung abgebrochen werden mussten.	$\square_1$		$\square_3$	$\square_4$	□₅	□ <sub>99</sub>
Eine Prüfung der Zukunftsaussichten des Unternehmens durch die Kreditinstitute vor Kreditvergabe / -verlängerung verhindert Gläubigerschäden durch Insolvenz wirkungsvoller als die Pflicht zur Aufstellung eines bilanziellen Überschuldungsstatus nach dem alten Überschuldungsbegriff.			$\square_3$	$\square_4$	□₅	<b>□</b> 99
Eine inzwischen restriktivere Vergabe und Prolongation von Krediten führt schneller zu Insolvenzanträgen wegen Zahlungsunfähigkeit und gleicht dadurch die (vermeintliche) Lockerung des Überschuldungsbegriffs weitgehend aus.	$\square_1$		$\square_3$	$\square_4$	□₅	□99
18. Wie hoch ist nach Ihrer Einschätzung der Anteil der nach dem alten Überschuldungsbegriff insolventen Unternehmen, die nach dem derzeit geltenden Überschuldungsbegriff  a) keinen Insolvenzantrag stellen mussten?						

### D. Anwendung des neuen Überschuldungsbegriffs 20. Wie viele Sanierungs-/Insolvenzfälle haben Sie persönlich (allein oder gemeinsam mit Kollegen) in den Jahren 2010 / 2011 betreut? ca. Fälle 21. In wie vielen der von Ihnen betreuten Fälle wurde aufgrund des neuen Überschuldungsbegriffs in 2010 und 2011 kein Insolvenzantrag gestellt, der bei der Anwendung des alten Überschuldungsbegriffs hätte gestellt werden müssen? $\square_1$ in keinem Fall (→ Bitte weiter mit Frage 24!) in \_\_\_\_\_\_ Fällen $\square_2$ $\square_{99}$ kann ich nicht einschätzen ( $\rightarrow$ Bitte weiter mit Frage 24!) 22. Und wie oft wurde letztlich aufgrund dieser Vorgehensweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vermieden? In \_\_\_\_\_ Fällen wurde ein Verfahren vermieden. In \_\_\_\_\_ Fällen ist das Ergebnis noch nicht absehbar. In \_\_\_\_\_ Fällen wurde später doch ein Insolvenzverfahren eröffnet. 23. In wie vielen dieser Fälle ist nach Ihrer fachlichen Bewertung den Gläubigern ein größerer Schaden entstanden als er nach altem Recht zu erwarten gewesen wäre?

#### E. Auswirkungen des neuen Überschuldungsbegriffs

 $\square_1$  in keinem dieser Fälle

 $\square_2$ 

in \_\_\_\_\_ Fällen

 $\square_{99}$  kann ich nicht einschätzen

24. Wie bewerten Sie generell die Effekte der Änderung des Überschuldungsbegriffs?

	stimme voll und ganz zu	stimme eher zu	teils / teils	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	kann ich nicht einschätzen
Frühzeitige Sanierungsbemühungen werden vernachlässigt oder nicht eingeleitet.		$\square_2$	$\square_3$	$\square_4$	<b>□</b> <sub>5</sub>	$\square_{99}$
Sanierungen werden durch das neue Recht besser möglich.			$\square_3$	$\square_4$	$\square_5$	$\square_{99}$
Die Gefahr der Insolvenzver- schleppung ist gestiegen.		$\square_2$	$\square_3$	$\square_4$	$\square_5$	$\square_{99}$
Weitere wichtige Effekte, und zwar:						

25.		Wie bewerten Sie – insgesamt betrachtet – die volkswirtschaftlichen Effekte, die durch die Änderung des Überschuldungsbegriffs ausgelöst wurden?								
	$\square_1$		:licher Nutzen, da Unternehmen d Fortführungsprognose gerettet w	urch Aussetzung der Pflicht zum In- erden können.						
	$\square_2$	Es entsteht volkswirtschaft schleppungen.	licher Schaden wegen ansteigende	er Häufigkeit von Insolvenzver-						
	$\square_3$		te kaum Effekte, weil sie in der Pra							
	$\square_4$	_	Wirkungen des neuen Überschuld	ungsbegriffs ist es noch zu früh.						
	$\square_{99}$	kann ich nicht einschätzen								
F. E	ntsche	eidung über die Zukunft des	Überschuldungsbegriffs							
26.	Welc	he der folgenden Vorgehen	sweisen halten Sie im Ergebnis fü	r sachgerecht?						
	$\square_1$	Rückkehr zum alten Überso	chuldungsbegriff zum 1.1.2014							
	$\square_2$	vorübergehende Verlänger gen besser abschätzen zu k	rung des derzeit geltenden Übersc können	huldungsbegriffs, um die Wirkun-						
	$\square_3$	dauerhafte Beibehaltung d	es derzeit geltenden Überschuldu	ngsbegriffs						
	$\square_4$	gänzliche Abschaffung der	Überschuldung als Auslöser einer	Insolvenzantragspflicht						
Gr	ünde:									
L										
27.	Habe	en Sie (andere) Vorschläge, v	wie das Problem der Insolvenzver	schleppung zu lösen ist?						
	$\square_1$	Nein								
		Ja, und zwar folgende:								
Wir	danke	en Ihnen herzlich für Ihre M	itarbeit!							
Bitt	e senc	den Sie den ausgefüllten Fra	gebogen auf einem der folgender	n Wege an uns zurück:						
ne	r Fax a	an:	ingescannt per F-Mail an:	ner Post an:						

	T	
per Fax an:	eingescannt per E-Mail an:	per Post an:
02202 - 188 7555	forschung@hommerich.de	Hommerich Forschung Prof. Dr. C. Hommerich Am Broich 2 51465 Bergisch Gladbach